gemeinde
wichtrach

AUFLAGE

Reglement

Anstellungsbedingungen Gemeindepräsidium und Entschädigung Behörden

vom 8. Juni 2023

*Revision vom 3. Dezember 2026:

Pensum und Entlöhnung Gemeindepräsidium	Art. 5 Abs. 2	Anpassung
Revision	Art. 26 a	zusätzlicher Artikel

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen 4

Geltungsbereich 4

Steuer- und Sozialversicherungspflicht 4

Annahme von Geschenken 4

B. Teilzeitanstellung Gemeindepräsidium 4

Ergänzendes Recht 4

*Pensum und Entlöhnung Gemeindepräsidium 4

Urlaub 4

Repräsentations- und Spesenentschädigung 4

Entschädigung für andere Mandate 5

Berufliche Vorsorge, Pensionskasse 5

Versicherung 5

Auszahlung 5

C. Austrittsleistungen an das Gemeindepräsidium 5

Leistungen bei Nichtwiederwahl - Grundsatz 5

Härtefall 5

D. Jahresgrundentschädigung nebenamtliche Gemeinderatsmitglieder 5

Ergänzendes Recht 5

Jahresgrundentschädigung 5

Kürzung infolge längerer Abwesenheit 6

Versicherung 6

Auszahlung 6

E. Entschädigung nach Zeitaufwand für Behördenmitglieder 6

Ergänzendes Recht 6

Anspruch 6

Sitzungsgelder 7

Stundenansatz 7

F. Spesen für Behördenmitglieder 7

Spesen 7

Geschenke und Vergabungen 7

G. Gemeinderatskredit 7

Gemeinderatskredit 7

H. Schlussbestimmungen 7

Inkrafttreten 7

*Revision 7

I. Anhänge zu diesem Reglement 7

AUFLAGE

Integrierender Bestandteil 7
J. Auflagezeugnis 9
Anhang I; Ausscheidungshilfe für Behördenentschädigung 10
Anhang II; Regelung Geschenke und Vergabungen an Behördenmitglieder 11

AUFLAGE

Die Gemeindeversammlung Wichtrach erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung folgendes Behördenreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement regelt
a. die Anstellungsbedingungen sowie die Entlöhnung des Gemeindepräsidiums,
b. die Besoldung und weitere Entschädigungen für die Ratsmitglieder,
c. weitere Entschädigungen und Leistungen für die Mitglieder von ständigen Kommissionen, eingesetzten Spezialkommissionen, Arbeitsgruppen und dergleichen.

Steuer- und Sozialversicherungspflicht

Art. 2 Mit Ausnahme des Spesenanteils unterliegen sämtliche nachfolgend aufgeführten Entschädigungen, inkl. Teilzeitanstellung des Gemeinpräsidiums, der Steuer- und Sozialversicherungspflicht.

Annahme von Geschenken

Art. 3 [1] Den Behördenmitgliedern ist es verboten, Geschenke oder sonstige Vorteile, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.
[2] Von diesem Verbot sind Geschenke oder sonstige Vorteile, deren Marktwert im Einzelfall CHF 200.— nicht übersteigt, ausgenommen.

B. Teilzeitanstellung Gemeindepräsidium

Ergänzendes Recht

Art. 4 Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält und die besondere Stellung des Gemeindepräsidiums keine spezifischen Regelungen bedingt, gelten die personalrechtlichen Vorschriften für das Gemeindepersonal sinngemäss.

*Pensum und Entlöhnung Gemeindepräsidium

Art. 5 [1] Das Pensum für die Funktion der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten wird auf 50 % eines Vollamtes festgelegt. Die zu leistende Arbeitszeit stützt sich auf die kantonalen Vorgaben.
~~[2] Die Besoldung des Gemeindepräsidiums richtet sich nach Gehaltsklasse 25, Gehaltsstufe 40, ausmachend bei einem Pensum von 50 % CHF 77'396.45 (Stand 1. Januar 2023).~~
[2] Die Besoldung des Gemeindepräsidiums richtet sich nach Gehaltsklasse 25, Gehaltsstufe 32, ausmachend bei einem Pensum von 50 % CHF 77'396.45 (Stand 1. Juli 2026).
[3] Bei einer Wiederwahl nach vier Jahren werden ab der neuen Legislatur zusätzliche acht Gehaltsstufen gewährt.
[4] Mit dem Jahresgehalt gemäss Abs. 2 sind sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung gemäss Anstellungsvertrag und Pflichtenheft abgegolten. Allfällige Mehrleistungen zum Anstellungspensum sind nicht ausgleichsberechtigt.
[5] Wird die Soll-Arbeitszeit nicht erreicht, entsteht eine Rückerstattungspflicht zugunsten der Gemeinde.

Urlaub

Art. 6 Das Gemeindepräsidium hat Anspruch auf 33 Tage Urlaub.

Repräsentations- und Spesenentschädigung

Art. 7 [1] Als Repräsentations- und Spesenentschädigung werden dem Gemeindepräsidium zusätzlich zur Besoldung pauschal CHF 3'000.— pro Jahr vergütet.
[2] Mit der Regelung gem. Abs. 1 sind sämtliche Spesen vollumfänglich abgegolten.

ALTLAST

Entschädigung für andere Mandate

Art. 8 [1] Entschädigungen für Mandate, die im Zusammenhang mit der Gemeindetätigkeit eingegangen werden und im Rahmen des Anstellungspensums wahrgenommen werden, sind durch das Gemeindepräsidium zu 100 % der Gemeinde abzugeben.
[2] Mandate, die ausserhalb des ordentlichen Arbeitspensums wahrgenommen werden, sind von der Rückerstattungspflicht ausgenommen.

Berufliche Vorsorge, Pensionskasse

Art. 9 [1] Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident wird bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittalters bei derselben Vorsorgeeinrichtung, mit identischem Vorsorgeplan, wie das Personal der Gemeinde gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität oder Tod versichert.
[2] Bei einer freiwilligen Weiterführung der Versicherung sind sämtliche Beiträge durch den Arbeitnehmenden zu tragen.

Versicherung

Art. 10 [1] Die Gemeinde versichert die Gemeindepräsidentin bzw. den Gemeindepräsidenten gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gem. dem geltenden Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) im Rahmen des Anstellungspensums.
[2] Schliesst sie für die Mitarbeitenden eine Krankentaggeldversicherung ab, ist die Entlöhnung des Gemeindepräsidiums eingeschlossen.
[3] Für die Übernahme der Prämien für die Versicherungen nach den Abs. 1 und 2 gelten sinngemäss die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

Auszahlung

Art. 11 Die Auszahlung des Jahresgehalts des Gemeindepräsidiums erfolgt monatlich.

C. Austrittsleistungen an das Gemeindepräsidium

Leistungen bei Nichtwiederwahl - Grundsatz

Art. 12 [1] Bis zur Erreichung des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters hat das Gemeindepräsidium bei einer Nichtwiederwahl Anspruch auf eine Austrittsleistung.
[2] Die Entschädigung entspricht ¼ resp. 25 % eines Jahresgehaltes zuzüglich der Arbeitgeberbeiträge an die obligatorischen Sozialversicherungen.
[3] Die Ausrichtung der effektiven Entschädigung erfolgt durch eine Einmalzahlung.

Härtefall

Art. 13 Falls dieses Reglement den besonderen Verhältnissen im Einzelfall nicht bzw. nicht angemessen Rechnung trägt, kann der Gemeinderat für eine ausscheidende Gemeindepräsidentin bzw. einen ausscheidenden Gemeindepräsidenten eine Ausnahmeregelung beschliessen, wenn dadurch eine unverhältnismässige Härte vermieden werden kann.

D. Jahresgrundentschädigung nebenamtliche Gemeinderatsmitglieder

Ergänzendes Recht

Art. 14 Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die personalrechtlichen Vorschriften für das Gemeindepersonal sinngemäss.

Jahresgrundentschädigung

Art. 15 [1] Die Jahresgrundentschädigung deckt die Verantwortung als Mitglied einer Kollegialbehörde und die Ressortverantwortung ab. Im Weiteren entschädigt sie die zeitlichen Aufwendungen für das Aktenstudium sowie die Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen und Anlässen, die sich aus dem Tagesgeschäft ergeben.

AUFLAGE

[2] Die Aufwendungen im Zusammenhang mit grösseren Projekten wie z. B. einer Ortsplanungsrevision oder einem bedeutenden Infrastrukturgeschäft werden durch die Jahresgrundentschädigung nicht abgedeckt und entsprechend zusätzlich entschädigt.
[3] Im Anhang I dieses Reglements ist eine Ausscheidungshilfe für die Behördenentschädigung als Hilfestellung für die Erfassung der Sitzungsgelder und Spesen integriert.
[4] Die Jahresgrundentschädigung beträgt:

a.	Vizepräsidium Gemeinderat	CHF 10'000.—
b.	Gemeinderat	CHF 8'000.—

[5] Der Gemeinderat kann die Jahresgrundentschädigung gem. Abs. 4 um die aufgelaufene Teuerung erhöhen, wenn die Teuerung seit der letzten Erhöhung kumuliert mindestens 5 % beträgt.
[6] Die Jahresgrundentschädigung bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Tätigkeit während eines Kalenderjahres, so wird die Jahresgrundentschädigung anteilsmässig entrichtet.

Kürzung infolge längerer Abwesenheit

Art. 16 Sind die Gemeinderatsmitglieder während eines Jahres insgesamt mehr als drei Monate in der Ausübung (Krankheit, Unfall oder Ortsabwesenheit) ihrer Tätigkeit verhindert, so wird die Entschädigung für jeden weiteren vollen Monat entsprechend gekürzt.

Versicherung

Art. 17[1] Die Gemeinde versichert die Mitglieder des Gemeinderates gegen die Folgen von Nichtberufsunfällen gem. dem geltenden Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) im Rahmen des Anstellungspensums.
[2] Für die Übernahme der Prämie für die Versicherung nach Abs. 1 gelten sinngemäss die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.
[3] Die Gemeinde versichert die Behördenmitglieder gegen allfällige Haftpflichtansprüche, die sich aus der Behördentätigkeit ergeben.

Auszahlung

Art. 18 [1] Die Auszahlung der Jahresgrundentschädigung der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erfolgt per 30. Juni des laufenden Jahres.
[2] Die übrigen Entschädigungen werden spätestens im Januar des Folgejahres ausbezahlt.

E. Entschädigung nach Zeitaufwand für Behördenmitglieder

Ergänzendes Recht

Art. 19 Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die personalrechtlichen Vorschriften für das Gemeindepersonal sinngemäss.

Anspruch

Art. 20[1] Der Anspruch auf Sitzungsgelder entsteht bei Sitzungen des Gemeinderates und anderen offiziell eingesetzten Gremien wie Spezialkommissionen oder Arbeitsgruppen mit einem Pflichtenheft, das durch den Gemeinderat erlassen und wo ein ordnungsgemässes Protokoll verlangt wird.
[2] Für Arbeiten, die nicht durch die Pauschalentschädigung oder durch Sitzungsgelder abgegolten werden, wird eine Stundenentschädigung gewährt.
[3] Die Berechtigung für Entschädigungen nach Zeitaufwand richtet sich nach Anhang I dieses Reglements.
[4] Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident hat keinen Anspruch auf Tag- und Sitzungsgelder.

AUFLAGE

Sitzungsgelder

Art. 21 [1] Die Sitzungsgelder betragen für Behördenmitglieder:
a. Sitzungen bis zu einer Stunde CHF 50.—,
b. Sitzungen ab 1 Stunde bis 3 Stunden CHF 80.—.
[2] Für Verrichtungen, die länger als 3 Stunden dauern, gilt der Stundenansatz gem. Art. 22. Eine Tagesentschädigung beträgt im Maximum CHF 320.—.

Stundenansatz

Art. 22 Der Stundenansatz für Behördenmitglieder beträgt CHF 45.— und wird ausgerichtet für Aufwendungen ausserhalb der Abgeltung für Tag- und Sitzungsgelder.

F. Spesen für Behördenmitglieder

Spesen

Art. 23 [1] Für Auslagen, die innerhalb der Gemeinde anfallen, und als Entschädigung für die Mitbenutzung der privaten Infrastruktur wird eine jährliche Spesenpauschale von CHF 2'000.— ausgerichtet.
[2] Die Behördenmitglieder haben für Verrichtungen ausserhalb der Gemeinde Wichtrach Anrecht auf Spesen. Die Ansätze richten sich nach der Personalverordnung der Gemeinde Wichtrach.

Geschenke und Vergabungen

Art. 24 Im Anhang II werden die Geschenke und Vergabungen an die Behördenmitglieder geregelt.

G. Gemeinderatskredit

Gemeinderatskredit

Art. 25 Dem Gemeinderat steht ein Betrag von jährlich maximal CHF 10'000.— zur freien Verfügung, dieser wird ordnungsgemäss budgetiert.

H. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 26[1] Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.
[2] Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche diesem Reglement widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

*Revision

Art. 26 a [1] Die Gemeindeversammlung hat die Anpassungen am 3. Dezember 2026 genehmigt.
[2] Die Revision tritt rückwirkend per 1. Juli 2026 in Kraft.

I. Anhänge zu diesem Reglement

Integrierender Bestandteil

Art. 27 Integrierender Bestandteil dieses Reglements bilden die folgenden Anhänge:

Anhang I	Ausscheidungshilfe für Behördenentschädigung
Anhang II	Regelung Geschenke und Vergabungen an Behördenmitglieder

AUFLAGE

Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement am 8. Juni 2023 genehmigt.

Gemeinde Wichtrach

sign. Bruno Riem	sign. Andreas Stucki
Der Präsident	Der Sekretär

AUFLAGE

J. Auflagezeugnis

Die Stellenleitung Gemeindeschreiberei hat dieses Reglement vom 4. Mai bis 8. Juni 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 4. Mai und Nr. 22 vom 1. Juni 2023 bekannt.

Wichtrach, 8. Juni 2023

Gemeindeschreiberei Wichtrach

sign. Manuela Hofer
Co-Stellenleitung

*Die Stellenleitung Gemeindeschreiberei hat dieses Reglement vom xx.xx bis xx.xx 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. xx vom xx. xx und Nr. xx vom xx. xx 2026 bekannt.

Wichtrach, x. xx 2026

Gemeindeschreiberei Wichtrach

Suena Hostettler
Stv. Stellenleitung

AUFLAGE

Anhang I; Ausscheidungshilfe für Behördenentschädigung

Art	In Pauschalen enthalten (Entschädigung und Spesen)	Sitzungsgeld und Individualspesen
Gemeindeversammlung	Nein	Ja
Gemeinderatssitzung	Nein	Ja
Sitzungen mit Arbeitsgruppen und Spezialkommissionen	Nein	Ja
Klausursitzung	Nein	Ja
Delegierte, Abgeordnete von Vereinen, Verbänden etc.	Nein	Ja
Sitzungen, Begehungen, Besichtigungen, Besprechungen ausser Haus	Nein	Ja
Gemeindeanlässe (z. B. 1. Augustfeier, Apéro, Feuerwehranlässe, etc.) - offizielle Aufgabe (Begrüssung, Ansprache etc.) - freiwillige Teilnahme	Nein Ja	Ja Nein
Dorf- und Vereinsanlässe, Jubiläen, Einweihungen, Ausstellungen etc. - offizielle Aufgabe (Begrüssung, Ansprache etc.) - freiwillige Teilnahme	Nein Ja	Ja Nein
Teilnahme Altersausflug	Nein	Ja
Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen, Begehungen, Besichtigungen, Besprechungen etc.	Ja	Nein
Grossprojekte (z. B. Ortsplanungsrevision) mit Einsetzungsbeschluss für Spezialkommission bzw. Arbeitsgruppe durch den Gemeinderat	Nein	Ja
Sitzungsvorbereitung inkl. Studium Gemeinderatsakten	Ja	Nein
Präsenz auf der Gemeindeverwaltung	Ja	Nein
Kosten für privaten Arbeitsplatz	Ja	Nein
Telefongespräche, Porti, Kopien, Fahrspesen innerhalb der Gemeinde	Ja	Nein
Spesen ausserhalb der Gemeinde	Nein	Ja
Weiterbildung (inkl. Kurskosten)	Nein	Ja
Bei hier nicht aufgeführten Entschädigungsarten entscheidet das Gemeindepräsidium, ob diese in der Pauschale enthalten ist.		

AUFLAGE

Anhang II; Regelung Geschenke und Vergabungen an Behördenmitglieder

Wahl

Blumen oder Wein	CHF	50.—

Austritt (pro Jahr CHF 100.—)

1 Legislatur	CHF	400.—
2 Legislaturen	CHF	800.—
3 Legislaturen	CHF	1‘200.—

Heirat (ebenfalls eingetragene Partnerschaft)

Individuell und Karte	CHF	200.—

Längere Krankheit oder Unfall

Blumen und Karte	CHF	50.—

AUFLAGE